

In einer ganzen Reihe von Normativakten, die nach der Staatsgründung erlassen wurde, fand zunächst nur der Terminus „deutsche Staatsangehörigkeit“ Verwendung. Das galt z. B. für die Anordnung über die Gleichberechtigung der Frau im Staatsangehörigkeitsrecht vom 30.8.1954 (ZBl. S. 431), für die Verordnung über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen vom 28.11.1957 (GBl. I S. 616), für die Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik vom 29.10.1953 (GBl. S. 1090) u. a. m.

Nachdem durch die restaurative Entwicklung auf dem Gebiet der BRD und durch deren Eingliederung in die NATO der Weg zu einem einheitlichen antiimperialistischen Deutschland versperrt worden war, hat die DDR auch ihr Staatsbürgerschaftsrecht systematisch entwickelt und gesetzlich geregelt. Seitdem fanden in der rechtsetzenden Tätigkeit der DDR und in ihrer gesamten Staatspraxis mehr und mehr die Begriffe „Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ bzw. „Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik“ Anwendung.

Soweit zeitweilig alte Rechtsnormen und Termini übernommen wurden, bezogen sie sich auf ein neues gesellschaftliches Verhältnis und erhielten dadurch selbst einen neuen Inhalt. Das galt im besonderen Maße für das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. 7.1913. Es war bis zum Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR teilweise gültig. Das betraf jene Bestimmungen, die nicht als verfassungswidrig außer Kraft getreten waren. Die fortgeltenden Normen des RuStAG waren in jedem Falle im Sinne der Verfassung auszulegen. So hatte z. B. sein Begriff des deutschen Staatsangehörigen innerhalb der DDR den gleichen Sinn wie der des DDR-Staatsbürgers; der im RuStAG verwandte Inlandbegriff konkretisierte sich auf das Hoheitsgebiet der DDR. Die weitergeltenden Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft wurden entsprechend den politischen und rechtlichen Grundsätzen der Arbeiter-und-Bauern-Macht angewandt und als deren rechtliche Instrumente genutzt.

*Es zählt zu den souveränen Rechten eines jeden Staates, seine Staatsbürgerschaft zu regeln.* Eine mit den Prinzipien des Völkerrechts übereinstimmende gesetzliche Regelung dieses Fragenkomplexes liegt nicht zuletzt im Interesse normaler zwischenstaatlicher Beziehungen. Das Recht eines Staates zur Regelung seiner Staatsbürgerschaft schließt die Entscheidung darüber ein, welche Personen er nach bestimmten Anknüpfungsmerkmalen — z. B. Wohnsitz oder Geburt auf seinem Territorium, Abstammung von einem Staatsbürger — als seine Bürger betrachtet, welche Gründe zum Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft führen, in welchem Verfahren und durch wen über konkrete Staatsbürgerschaftsangelegenheiten entschieden wird und wann, in welchem Umfang und in welcher rechtlichen Form er seine Staatsbürgerschaft regelt. Mit dem Erlaß des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 20. 2.1967 hat die DDR daher ein selbstverständliches souveränes Recht wahrgenommen. Dieses Gesetz kennzeichnet eine wichtige Stufe im Prozeß der juristischen Ausgestaltung der Staatsbürgerschaft.

In den Jahren seit der Gründung der DDR wurden durch eine Reihe gesetzgeberischer Akte bestimmte Seiten der Staatsbürgerschaft juristisch fixiert. Das betrifft z. B. das Gesetz zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der DDR (GJBl. I 1966 S. 81), das Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der